

**Abschluss- und Wiederholungsprüfung 2023 im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter
Einstellungsjahr 2020**

2. Prüfungsbereich: Personalwesen - staatlich

Lösungsskizze/Bewertungsbogen

Kenn-Nummer:					
		zu erreich. Punkte	Erst-korrekt	Zweit-korrekt	Prüfungsaussch.
<u>Arbeits- und Tarifrecht</u>					
<u>Aufgabe 1</u>					
Hedwig Heger, Beschäftigte beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, absolviert für die Dauer von 8 Monaten den Beschäftigtenlehrgang I beim AFI LSA.	<i>Abordnung</i>	1			
Erwin Erlich, Beschäftigter beim AFI LSA, werden dauerhaft Tätigkeiten im Haushalt beim AFI LSA übertragen. Bisher war er beim AFI LSA in der Personalstelle tätig.	<i>Umsetzung</i>	1			
Kurt Schmiedel, bisher Haushaltssachbearbeiter beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, wechselt zum AFI LSA und wird dort dauerhaft als Dozent für Haushaltsrecht eingesetzt.	<i>Versetzung</i>	1			
Luisa Mann, bisher tätig beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt in Halle, soll künftig dauerhaft Tätigkeiten beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt in Magdeburg übernehmen.	<i>Umsetzung</i>	1			
Kerstin Schmoll, bisher tätig beim MI LSA, hat sich erfolgreich auf eine ausgeschriebene Stelle der Stadt Köthen beworben. Sie nimmt zunächst vorübergehend, für die Dauer von 3 Monaten, Tätigkeiten bei der Stadt Köthen wahr.	<i>Zuweisung</i>	1			

		(5)		
<u>Aufgabe 2</u>				
<u>2.1</u>				
§ 20 TV-L regelt die Jahressonderzahlung. Nach § 20 Abs. 1 TV-L haben Beschäftigte, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.		2		
Gustav Gut (GG) wurde zum 1.07.2022 beim LVwA eingestellt. Das Arbeitsverhältnis ist bis zum 31.10.2023 befristet. Er stand zum 1. Dezember 2022 in einem Arbeitsverhältnis beim LVwA. GG hat Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.		2		
Die Höhe der Jahressonderzahlung richtet sich gem. § 20 Abs. 2 TV-L nach der Entgeltgruppe der Beschäftigten. GG sind lt. SV dauerhaft Tätigkeiten der EG 6 übertragen.		2		
Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten in den EG 5 - 8 ab dem Kalenderjahr 2022 88,14 v.H. der Bemessungsgrundlage.		2		
Die Bemessungsgrundlage ist gem. § 22 Abs. 3 TV-L das monatliche Entgelt, das den Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlt wird.		2		
Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 TV-L bestimmt sich die Höhe des Tabellenentgelt nach der EG und der für den Beschäftigten geltenden Stufe.		2		
Lt. SV ist GG in die EG 6 eingruppiert und wurde zum 1.07.2022 der Stufe 2 zugeordnet.		1		
Nach § 15 Abs. 2 TV-L ist die Höhe der Tabellenentgelte in den Anlagen B und C festgelegt. Vorliegend ist Anlage B maßgebend.		1		
Das Tabellenentgelt beträgt in der EG 6 Stufe 2 (Entgelttabelle bis 30.11.2022) 2.864,88 EUR.		1		
Im Juli und August war GG vollbeschäftigt. Im September arbeitete er in Teilzeit mit 30 Wochenstunden.		1		
Nach § 24 Abs. 2 TV-L erhalten Teilzeitbeschäftigte das Tabellenentgelt in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter entspricht.		1		
Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c TV-L beträgt die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im TG Ost 40 Stunden.		2		
		1 ZP		

<p>(TG Ost: § 38 Abs. 1 Buchst. a TV-L i. V. m. Art. 3 Einigungsvertrag)</p> <p>1</p> <p>Tabellenentgelt für September 2022 2.864,88 EUR x $\frac{30}{40}$ = 2.148,66 EUR</p> <p>1</p> <p>Bemessungsgrundlage: (2.864,88 EUR + 2.864,88 EUR + 2.148,66 EUR) / 3 = 2.626,14 EUR</p> <p>1</p> <p>Jahressonderzahlung nach Absatz 2: $\frac{2.626,14 \text{ EUR} \times 88,14}{100} =$</p> <p>2.314,68 EUR</p> <p>1</p> <p>Rundung gem. § 24 Abs. 4 Satz 1 Alt. 1 TV-L</p> <p>2</p> <p>Nach § 20 Abs. 4 TV-L vermindert sich der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt haben.</p> <p>1</p> <p>GG wurde zum 1.07.2022 eingestellt. Im Kalenderjahr 2022 hatte GG 6 Monate (Januar bis Juni) keinen Anspruch auf Tabellenentgelt.</p> <p>1</p> <p>2.314,68 EUR – $\frac{6}{12} \times 2.314,68 \text{ EUR} = \underline{1.157,34 \text{ EUR}}$</p> <p>1</p> <p>(30)</p> <p>Für das Jahr 2022 stand Herrn Gut eine Jahressonderzahlung in Höhe von 1.157,34 EUR zu.</p>				
<p><u>2.2</u></p> <p>Nach § 30 Abs. 1 Satz 1 TV-L sind befristete Arbeitsverhältnisse zulässig auf Grundlage des TzBfG.</p> <p>2</p> <p>Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 TV-L ist die Befristung eines Arbeitsvertrages zulässig, wenn sie durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist. Ein Sachgrund liegt im SV nicht vor.</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>Eine Befristung nach § 14 I ist nicht zulässig.</p> <p>1</p> <p>Gem. § 14 Abs. 2 TzBfG ist die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig, sofern mit demselben Arbeitgeber zuvor noch kein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat. GG war vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 beim Finanzamt Dessau-Roßlau beschäftigt. Es bestand bereits ein Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber, dem Land Sachsen-Anhalt.</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>Folglich ist eine Befristung nach § 14 II ausgeschlossen.</p> <p>1</p>				

<p>§ 14 Abs. 2 a und 3 TzBfG kommen mangels der Gründung eines Unternehmens bzw. der Vollendung des 52. Lebensjahres nicht in Betracht.</p> <p>Die Befristung des Arbeitsvertrages von GG ist nicht zulässig.</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>(12)</p>			
<p>2.3</p> <p>Die Stufenlaufzeit ist nach § 16 Abs. 3 Satz 1 TV-L die ununterbrochene Tätigkeit innerhalb derselben EG beim selben AG.</p> <p>Die Auswirkungen von Tätigkeitsunterbrechungen auf die Stufenlaufzeit sind in § 17 Abs. 3 TV-L geregelt. § 17 Abs. 3 Satz 1 TV-L regelt Zeiten, die einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 16 Absatz 3 Satz 1 TV-L gleich stehen.</p> <p>Nach § 17 Abs. 3 Satz 1 Buchst. d TV-L sind dies Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat. Lt. SV wurde kein dienstl. Interesse anerkannt.</p> <p>Nach § 17 Abs. 3 Satz 1 Buchst. e TV-L umfasst dies Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr. GG wurde vom 3. bis 24. Juli 2023 Sonderurlaub gewährt. Der Sonderurlaub umfasst einen Zeitraum von weniger als ein Kalendermonat.</p> <p>Die Zeit des Sonderurlaubs von GG hat gem. § 17 Abs. 3 Satz 1 Buchst. e TV-L keine Auswirkungen auf die Stufenlaufzeit.</p>	<p>1</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>(8)</p>			

<p><u>Beamtenrecht</u></p> <p>1. Die Ernennung wird gem. § 8 Abs 2 Satz 1 BeamtStG, § 8 Abs. 8 LBG LSA mit der Aushändigung der Ernennungs- urkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Die Ernennungsurkunde wurde am 4.10.2023 ausgehän- digt. In der Urkunde ist lt. SV der 1.10.2023 für die Ernen- nung bestimmt. Beim 1.10.2023 handelt es sich um einen rückwirkenden Zeitpunkt. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist nach § 8 Abs. 4 BeamtStG unzulässig und insoweit unwirksam. Die Ernennung wird folglich mit der Aushändigung am 4.10.2023 wirksam.</p>	<p>2</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>(6)</p>			
<p>2. Bruttodienstbezüge lt. Bearbeitungshinweis 3 nach dem LBesG LSA , gemäß § 1 Abs. 3</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nr. 1 Grundgehalt § 19 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 20 S. 2 und Anlage 4 LBesG LSA; gültig ab 01.12.2022, § 23 LBesG LSA - Nr. 3 Familienzuschlag §§ 38 u. 39 LBesG LSA und Anlage 6; gültig ab 01.12.2022 - Nr. 4 Zulagen § 40 Abs. 1 und Anlage 8 LBesG LSA; gültig ab 01.12.2022 - Grundgehalt gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 nach verliehenen Amt <p>Herr Lang wurde lt. SV zum Regierungsinspektor ernannt. Dies entspricht der Besoldungsgruppe A 9. Entsprechend dem Bearbeitungshinweis 2 wurde Herr Lang bei seiner Einstellung der Stufe 1 zugeordnet. BesGr. A 9 Stufe 1 = 2.850,17 EUR</p> <ul style="list-style-type: none"> - Familienzuschlag gemäß § 38 Abs. 1 richtet sich nach den Familienverhältnissen. Entsprechend Bearbeitungshinweis 5 ist Herr Lang ledig und hat keine Kinder. <p>Ergebnis: kein Anspruch auf Familienzuschlag nach § 38 LBesG LSA</p>	<p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>3</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>2</p>			

<p>– Zulage – Allgemeine Stellenzulage – laut Bearbeitungshinweis 4 hat Herr Lang Anspruch auf eine allgemeine Stellenzulage.</p> <p>Ergebnis: gemäß § 40 Abs. 1 und Anlage 8 beträgt diese 101,07 EUR</p> <p>Insgesamt hätte Herr Lang Anspruch auf Dienstbezüge (Brutto) in Höhe von 2.951,24 EUR.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 LBesG LSA entsteht der Anspruch auf Besoldung jedoch erst mit dem Tag, an dem die Ernennung wirksam wird. Die Ernennung wird mit Aushändigung der Ernennungsurkunde am 04.10.2023 wirksam.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 3 LBesG LSA Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat (04.10. – 31.10.2023 = 28 Tage)</p> <p>$2.951,24 \text{ EUR} \times \frac{28}{31} = 2.665,64 \text{ EUR}$ (Rundung nach § 3 Abs. 6 LBesG LSA)</p> <p>Herr Lang hat für Oktober 2023 einen Anspruch auf BruttoBezüge in Höhe von 2.665,64 EUR.</p>	1			
	3			
	2			
	1			
	(22)			
3.				
Die regelmäßige Probezeit dauert gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 LBG LSA 3 Jahre.	2			
Die Probezeit beginnt gem. § 187 Abs. 2 BGB am Tag der Ernennung, vorliegend am 4.10.2023.	1			
Sie endet gem. § 188 Abs. 2 Alt. 2 BGB mit Ablauf des 3.10.2026.	1			
Zwischensumme:	87			
Aufbau, Darstellung, Gedankenführung:	8			
Summe:	95			

Bewertungstabelle:

	Leistungspunkte		Leistungspunkte	Rangpunkte	Note
	95,00		93,10	15	1 (sehr gut)
unter	93,10	bis	90,25	14	1 (sehr gut)
unter	90,25	bis	87,40	13	1 (sehr gut)
unter	87,40	bis	84,55	12	2 (gut)
unter	84,55	bis	80,75	11	2 (gut)
unter	80,75	bis	76,95	10	2 (gut)
unter	76,95	bis	73,15	9	3 (befriedigend)
unter	73,15	bis	68,40	8	3 (befriedigend)
unter	68,40	bis	63,65	7	3 (befriedigend)
unter	63,65	bis	58,90	6	4 (ausreichend)
unter	58,90	bis	53,20	5	4 (ausreichend)
unter	53,20	bis	47,50	4	4 (ausreichend)
unter	47,50	bis	41,80	3	5 (mangelhaft)
unter	41,80	bis	35,15	2	5 (mangelhaft)
unter	35,15	bis	28,50	1	5 (mangelhaft)
unter	28,50	bis	0,00	0	6 (ungenügend)